

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 30. November

2005

Datum	Inhalt	Seite
13.11.2005	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ..... 305-2-J	554
2.11.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales ..... 2035-12-A	556
5.11.2005	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken ..... 1012-2-75-I	557
5.11.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee ..... 95-7-W	558
7.11.2005	Bekanntmachung der Neufassung der Abfallzuständigkeitsverordnung ..... 2129-2-1-1-UG	565
8.11.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung ..... 2032-2-42-J	568
14.11.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes .. 2012-2-1-1-I	569
16.11.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe ..... 2236-9-1-2-UK	574
17.11.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren, Professorinnen, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I ..... 2032-3-4-5-UK	577

305-2-J

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags  
über die Bildung eines  
Gemeinsamen Prüfungsamtes  
zur Abnahme der Eignungsprüfung  
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Vom 13. November 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2005 dem zwischen dem 1. und dem 12. April 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 6 Satz 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 13. November 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

305-2-J

**Staatsvertrag  
über die Bildung eines  
Gemeinsamen Prüfungsamtes  
zur Abnahme der Eignungsprüfung  
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern und  
der Freistaat Sachsen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl I S. 2074), ein Gemeinsames Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Gemeinsames Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg. <sup>2</sup>In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg und der Freistaaten Bayern und Sachsen“.

§ 2

(1) Dem Gemeinsamen Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung für die Zulassung europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Erstellung und Auswahl der Aufsichtsauf-

gaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Eignungsprüfung erfolgt durch das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg. <sup>2</sup>Bei Bedarf beteiligen sich die anderen Länder durch die Benennung geeigneter Prüferinnen und Prüfer und die Einreichung schriftlicher Aufgabenvorschläge. <sup>3</sup>Der Umfang der Beteiligung wird in diesem Fall im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

## § 3

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen beteiligen sich hinsichtlich der durch die Abnahme der Eignungsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere bezüglich der Aufgaben- sowie Prüfervergütung und der Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten an den entstehenden Kosten. <sup>2</sup>Die Aufteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(3) Die Höhe der Aufgaben- sowie Prüfervergütung und der Reisekosten richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten und dem Landesreisekostengesetz (LRKG) Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für den Fall, dass die Anzahl der Eignungsprüfungen derart ansteigt, dass für das Gemeinsame Prüfungsamt zusätzliche personelle Aufwendungen erforderlich werden, erklären sich die Länder bereit, über die Kostenregulierung neu zu verhandeln.

## § 4

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) <sup>1</sup>Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Baden-Württemberg.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium Baden-Württemberg und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. <sup>3</sup>Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium Baden-Württemberg die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Justizministerium Baden-Württemberg in Kraft. <sup>2</sup>Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Justizministerium Baden-Württemberg in Kraft.

(3) Im Fall des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des Gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

(4) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beitretende Land am Kostenausgleich teil.

## § 6

<sup>1</sup>Der Vertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern bei dem Justizministerium Baden-Württemberg hinterlegt worden sind.

Stuttgart, den 1. April 2005

Prof. Dr. Ulrich Goll

München, den 7. April 2005

Dr. Beate Merk

Dresden, den 12. April 2005

Geert W. Mackenroth

2035-12-A

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Sicherstellung der  
Personalvertretung bei der Errichtung  
des Zentrums Bayern Familie und Soziales**

Vom 2. November 2005

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales vom 2. August 2005 (GVBl S. 354, BayRS 2035-12-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „des Bayerischen Landesjugendamts“ durch die Worte „des Bayerischen Landesjugendamts, der Reha-Klinik Bad Reichenhall“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bayerischen Landesjugendamts in München als Teil“ durch die Worte „des Bayerischen Landesjugendamts in München sowie der Reha-Klinik Bad Reichenhall als Teile“ und die Worte „der Ämter für Versorgung und Familienförderung und des Bayerischen Landesjugendamts“ durch die Worte „der Ämter für Versorgung und Familienförderung, des Bayerischen Landesjugendamts und der Reha-Klinik Bad Reichenhall“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 2. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

1012-2-75-I

**Verordnung  
zur Änderung des  
Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken**

Vom 5. November 2005

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Änderung des Gebiets des Marktes Buchbach, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern und des Marktes Velden, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Velden wird aus dem Markt Buchbach umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Felizenzell	m <sup>2</sup>
447/1	123.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise

Mühldorf a. Inn und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) <sup>1</sup>Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 326 Gemarkung Felizenzell des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn und Nr. 341 Gemarkung Babing des Vermessungsamts Landshut ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

## § 2

Geltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

## § 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 5. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

95-7-W

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Einführung der  
Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee**

**Vom 5. November 2005**

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl S. 55, BayRS 95-7-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2002 (GVBl S. 36), wird entsprechend der **Anlage** zu dieser Verordnung geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 5. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Anlage  
(zu § 1)

Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 2. Februar 2002 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 0.02 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. p erhält folgende Fassung:

„p) „Sportboot-Richtlinie“:

Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl EG Nr. L 164 S. 15), geändert durch Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl EU Nr. L 214 S. 18);“

b) Es werden folgende Buchst. q, r und s angefügt:

„q) „wassergefährdende Stoffe“:

Stoffe und Zubereitungen, die

1. nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl EG Nr. P 196 S. 1) oder der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl EG Nr. L 200 S. 1) als umweltgefährlich eingestuft werden,
2. mit dem Symbol N und der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ zu kennzeichnen sind, und
3. mit den folgenden Bezeichnungen der besonderen Gefahren oder Kombinationen davon zu kennzeichnen sind:
  - R50 sehr giftig für Wasserorganismen,
  - R51 giftig für Wasserorganismen,
  - R53 kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen hervorrufen;

r) „gefährliche Güter“:

Stoffe, einschließlich Lösungen, Gemische und Gegenstände, der Klassen 1 bis 9 des

Teils 2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung;

s) „Fähre“:

ein Fahrzeug, das für den Übersetzverkehr bestimmt ist oder hierfür verwendet wird.“

2. Art. 3.01 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden.“

b) Abs. 3 Buchst. e und f erhalten folgende Fassung:

„e) „Zweifarbige-Leuchte“:

eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind und die im vorderen Bereich in der Mittellängsebene des Fahrzeuges anzubringen ist;

f) „Dreifarbige-Leuchte“:

eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind und die am Masttopp anzubringen ist.“

3. In Art. 3.02 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fahrgastschiffe“ durch das Wort „Vorrangfahrzeuge“ ersetzt.

4. Art. 3.06 erhält folgende Fassung:

„Art. 3.06

Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

a) Topplight (Buglicht),

b) Seitenlichter und

c) Hecklicht.

(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Verknüpfungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt, die Seitenlichter durch eine

Zweifarbigen-Leuchte und Topplicht und Hecklicht durch ein weißes Rundumlicht ersetzt werden.

(3) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW, Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz, Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt, ist ein weißes Rundumlicht ausreichend.

(4) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter und ein Hecklicht oder eine Zweifarbigen-Leuchte und ein Hecklicht oder ein weißes Rundumlicht führen.

(5) Bei Segelfahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb können die Seitenlichter und das Hecklicht durch eine Dreifarben-Leuchte ersetzt werden.“

5. Die Überschrift des Art. 3.07 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Bezeichnung der Vorrangfahrzeuge während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter“

6. Art. 3.08 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bezeichnung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter“

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bei Nacht“ die Worte „oder bei unsichtigem Wetter“ eingefügt.

7. Art. 6.13 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Dem Art. 6.15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.“

9. Der Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

#### „Abschnitt VIII

### **Wassergefährdende Stoffe und gefährliche Güter**

#### Artikel 8.01

#### Beförderungsverbot, Ausnahmen

(1) Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und von gefährlichen Gütern ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beförderung von:

a) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern, die dem Eigenbetrieb des Fahrzeuges (Art. 0.02 Buchst. a), dem Betrieb seiner besonderen Einrichtungen oder Haushalts- oder Sicherheitszwecken dienen und an Bord in den üblichen Behältern mitgeführt werden;

b) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern durch Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch in üblichen Mengen im Sinn von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a ADR;

c) Kraftfahrzeugen auf Fährten, die für den Transport von Kraftfahrzeugen zugelassen sind, wenn die Beförderung Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. b, c oder e, Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchst. a, b, d, e oder g oder Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR entspricht.“

10. Art. 11.04 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 11.04

#### Bade- und Tauchverbot

(1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landestellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

(2) Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heran zu schwimmen oder sich daran zu hängen.“

11. In Art. 11.05 Satz 2 wird nach den Worten „wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt“, die Worte „der Sicherheit von Personen,“ angefügt.

12. In Art. 12.02 Abs. 5 werden die Worte „Artikel 14.01 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Artikel 14.01 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

13. Art. 12.03 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eignung nach Abs. 1 Buchst. b ist gegeben, wenn jemand über ausreichende geistige und körperliche Eignung verfügt und nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird. Bestehen Zweifel über die geistige oder körperliche Eignung, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Bewerber um ein Schifferpatent der Kategorie B müssen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.“

14. Art. 13.11a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Typenprüfungen gemäß Richtlinie 1999/96/EG werden anerkannt. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß der Sportboot-Richtlinie

werden unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2) anerkannt. Andere gleichwertige Typenprüfungen werden anerkannt. Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.“

15. Es wird folgender Art. 13.11c eingefügt:

„Art. 13.11c

Wartung von  
nicht abgastypengeprüften Motoren

Otto- oder Dieselmotoren, die weder die Stufe 1 noch die Stufe 2 der Abgasvorschriften gemäß Anlage C erfüllen, müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Art. 14.04 Abs. 1 einer Wartung unterzogen werden. Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.“

16. In Art. 13.18 werden die Worte „unbeschadet des Artikels 13.11“ gestrichen.

17. Art. 14.01 erhält folgende Fassung:

„Art. 14.01

Zulassung

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung nach Art. 14.03 Abs. 1 den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Abs. 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Art. 14.03 Abs. 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Abs. 2 untersucht und zugelassen werden.

(4) Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(5) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.

(6) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten, Un-

terseebooten usw. versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z. B. Haus- oder Wohnboote) und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht zugelassen werden.“

18. Art. 14.02 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Wasserverdrängung bei Fahrgast- und Tragfähigkeit bei Güterschiffen,“

19. Art. 14.03 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen (Art. 14.01 Abs. 3), beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Art. 13.05, 13.10 und 13.11a. Die zuständige Behörde kann Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis anerkennen, dass die Vorschriften der Art. 13.05 und 13.10 erfüllt sind.“

20. Art. 14.04 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von drei Jahren zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.“

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäß Abs. 2 auf die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäß Abs. 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.“

21. Art. 16.02 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 3.06, 5.02 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 6.02, 6.11, 6.15, 9.01, 10.03, 10.08, 11.02, 11.04, 12.03 Abs. 1 Buchst. a, Art. 12.04, 13.03 letzter Satzteil, Art. 13.05, 13.06, 13.10, 13.11, 13.11a, 13.11b, 13.18, 13.19 und 14.08 zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in bestimmten Uferbereichen die Verwendungen von Vergnügungs-

fahrzeugen, die den Bestimmungen des Abschnittes XIII nicht entsprechen, z.B. Segelsurfbretter oder Drachensegelbretter, zulassen.“

c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Ausnahmen vom Verbot des Art. 8.01 Abs. 1 zulassen. Vor der Erteilung einer derartigen Ausnahme sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Bodenseeuferstaaten gleiche Bedingungen für den Transport der Stoffe bzw. Güter festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Beförderung im Gebiet ein- und desselben Anrainerstaates durchgeführt wird.“

22. Art. 16.03 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 1 wird einziger Wortlaut; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

b) Abs. 2 bis 6 werden aufgehoben.

23. Anlage C (zu Art. 13.11a) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2 Der Geltungsbereich dieser Anlage sowie die Anerkennung von Typenprüfungen nach anderen Verfahren (z.B. RL 1999/96/EG und Sportboot-Richtlinie) ist in Art. 13.11a der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) geregelt.“

b) In Nr. 1.3.1 erhält der zwölfte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– die Resultate der Abgasmessungen der ausgewählten Prüfmotoren in einem Bericht nach SN EN ISO 8178 Teil 6 sowie die ermittelten Referenzwerte für die Abgasnachuntersuchung;“

c) Nr. 1.3.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.3.2 Für die Einteilung von Motoren in Motorfamilien findet die Norm ISO 8178 Teil 7 Anwendung.“

d) Nr. 1.10.10 wird aufgehoben.

e) Nach Nr. 1.10.11 wird folgende Nr. 1.10.12 angefügt:

„1.10.12 „On-Board-Diagnose II (OBD II)“: On-Board-Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie Nr. 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie Nr. 98/69/EG oder nach gleichwertigen Vorschriften (z.B. US-OBD II).“

f) Nr. 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2 Abgastrübung (Rauch)

Der Absorptionskoeffizient (Rauch) von Dieselmotoren ist im Volllastpunkt (Drehzahl bei der größten

Leistung) nach der Norm ISO 8178 Teil 3 zu ermitteln.“

g) Nr. 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 Leistungsprüfstand

Für die Prüfung ist der Motor auf einen Leistungsprüfstand aufzubauen. Bei Außenbordmotoren wird die Propellerantriebswelle bei abgenommenem Propeller mit der Leistungsbremse verbunden. Die Anforderungen an das Kühlsystem richten sich nach den Angaben des Herstellers.“

h) Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2 Messverfahren

Die zu messenden gasförmigen Emissionen aus dem Motorabgas sind:

- Kohlenwasserstoffe HC,
- Kohlenmonoxid CO,
- Stickstoffoxide NO<sub>x</sub>
- Kohlendioxid CO<sub>2</sub>.

Während jedes Betriebszustandes sind die Konzentrationen der zu messenden Gase, der Treibstoffverbrauch und die Leistung zu bestimmen; die Massenwerte sind, wie in Nr. 7.8 beschrieben, zu bestimmen und für die Berechnung der Emissionen in g/h und g/kWh zu verwenden.“

i) Nr. 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.3 Prüfprogramm

Die Prüfung von Ottomotoren ist nach dem Programm der Norm SN EN ISO 8178 Teil 4 Zyklen E4 durchzuführen. Die Prüfung von Dieselmotoren ist nach dem Programm der Norm SN EN ISO 8178 Teil 4 Zyklen E5 durchzuführen.“

j) Nr. 2.2.4 erhält folgende Fassung:

„2.2.4 Prüfablauf

Der Prüfablauf ist nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 4 durchzuführen. Bei Dieselmotoren erfolgt gleichzeitig oder direkt anschließend die Messung der Abgastrübung (Absorptionsmethode) gemäß Nr. 2.1.2.“

k) Nr. 2.8.1 erhält folgende Fassung:

„2.8.1 Referenzwerte für Ottomotoren ohne Katalysator

Der Hersteller definiert die Sollwerte für die Abgasnachuntersuchung. Die bei der Abgasnachuntersuchung einzuhaltenden Konzentrationen von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Kohlenwasserstoffen sind wie folgt

zu berechnen und auf der Abgastypenprüfbescheinigung einzutragen:

	<b>Ermittelter Referenzwert:</b>	<b>Einzutragen in die Abgastypenprüfbescheinigung:</b>
CO	Referenzwert $\leq 0.70$ Vol %	$CO \leq 1$ Vol %
	Referenzwert 0.71 bis 2.5 Vol %	$CO =$ Referenzwert $\pm 40$ %
	Referenzwert $\geq 2.5$ Vol %	$CO =$ Referenzwert $\pm 1$ Vol %
H6C14	Referenzwert	HC $\leq$ Referenzwert $+ 40$ %
CO <sub>2</sub>	Referenzwert	CO <sub>2</sub> $\geq$ Referenzwert $- 1$ Vol %
Drehzahl	Untere Leerlaufdrehzahl (uLdz) gemäß Herstellerangabe	Drehzahl = uLdz bis uLdz $+ 200$ min <sup>-1</sup>

Die während der Abgastypenprüfung im Testzyklus nach EN ISO 8178 Teil 4 E4 durchgeführten Messungen im Leerlauf müssen innerhalb der Toleranz liegen, wie in der Tabelle vorgegeben. Dabei sind die HC-Werte von C1 ausgehend in C6H14 (Hexan) zu berechnen. Da es sich bei C6H14 um einen gesättigten Kohlenwasserstoff handelt, genügt es, den in C1 ausgedrückten HC-Wert mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Mit diesem Vorgehen wird der Bezug zu den vom Hersteller definierten Vorgaben schon während der Abgastypenprüfung sichergestellt. Liegen die Messwerte bei der Abgastypenprüfung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen. Anschließend ist die Abgastypenprüfung zu wiederholen. Liegen die Messwerte bei der Abgasnachuntersuchung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen.“

l) Nr. 2.8.2 erhält folgende Fassung:

„2.8.2 Referenzwerte für Ottomotoren mit Katalysator

Für Motoren mit elektronischem Motormanagement können die Sollwerte durch elektrische Einstellwerte mit entsprechender Toleranz vorgegeben werden. Bei der Abgasnachuntersuchung müssen die Messwerte innerhalb der entsprechenden Toleranz liegen.“

m) Es wird folgende Nr. 2.8.3 angefügt:

„2.8.3 Befreiung von der Abgasnachuntersuchung

Motoren mit On-Board-Diagnose II oder höher sind von der Abgasnachuntersuchung befreit, wenn dem Betreiber eine Fehlfunktion des Motors und des Abgasnachbehandlungssystems deutlich sichtbar angezeigt wird und die entsprechende Information (Fehlfunktion mit Zeitpunkt der Feststellung) im Steuergerät abrufbar gespeichert wird. Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Auftreten der Fehlfunktion den Motor in einer vom Hersteller dafür autorisierten Fachwerkstatt instand setzen zu lassen. Ein OBD-Motor im Sinn dieser Verordnung verfügt über ein On-Board-Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie Nr. 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie Nr. 98/69/EG oder nach gleichwertigen Vorschriften (z.B. US-OBD II).“

n) Nr. 3.2.3 erhält folgende Fassung:

„3.2.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren

Die nach Nr. 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:

- K 2,1 m<sup>3</sup> für Saugmotoren
- K 1,0 m<sup>3</sup> für Motoren mit Abgasturbolader.“

o) Nr. 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren

Die nach Nr. 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:

- K 1,3 m<sup>3</sup> für Saugmotoren
- K 0,8 m<sup>3</sup> für Motoren mit Abgasturbolader.“

p) Nr. 4.6 erhält folgende Fassung:

„4.6 Treibstoff

Ottomotoren müssen so konstruiert

sein, dass sie mit handelsüblichem unverbleitem Kraftstoff dauernd betrieben werden können.“

q) Nr. 4.7 (Benzineinfüllstutzen) wird aufgehoben.

r) Nrn. 7.3 bis 7.3.6.6 werden durch folgende Nr. 7.3 ersetzt:

„7.3 Einrichtungen zur Abgastypenprüfung

Die Anforderungen an:

- die Einrichtung des Leistungsprüfstandes,
- die Geräte zur Probeentnahme und Gasanalyse,
- die Messung und Berechnung des Abgasdurchsatzes,
- die Verwendung der Analytoren und Entnahmegeräte,
- das Kalibrierverfahren,
- die Analysensysteme

richten sich nach Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.“

s) Nrn. 7.4.1 bis 7.4.4 erhalten folgende Fassung:

„7.4.1 Ottomotoren (Motoren mit Fremdzündung)

Referenz-Treibstoff Typ: unverbleites Benzin gemäß RL 1998/69/EG.

7.4.2 Dieselmotoren (Motoren mit Selbstzündung)

Referenz-Treibstoff Typ: Dieseldieselkraftstoff gemäß RL 1999/96/EG.

7.4.3 Motoren für gasförmige Treibstoffe

Referenz-Treibstoff Typ: Erdgas NG gemäß RL 1999/96/EG.

7.4.4 Motoren mit Flüssiggas

Referenz-Treibstoff Typ: Flüssiggas LPG gemäß RL 1999/96/EG.“

t) Es werden folgende Nrn. 7.4.5 bis 7.4.7 angefügt:

„7.4.5 Biodiesel (RME)

Referenz-Treibstoff Typ: Rapsmethylester gemäß Norm EN 14214.

7.4.6 Alkoholische und andere Treibstoffe

Die Definition von alkoholischen und anderen bislang nicht bestimmten Treibstoffen bleibt bis zur Verabschiedung entsprechender Normen oder Richtlinien den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Treibstoffs angeben. Die Zulassung des Treibstoffs durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.

7.4.7 Schmierstoffe für 2-Takt-Motoren

Die Wahl und Definition des dem Treibstoff nach Nr. 7.4.1 beizuzuschenden Schmierstoffs bleibt den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Schmierstoffs angeben. Die Zulassung des Schmierstoffs durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.“

u) Nrn. 7.5 bis 7.8.3.5 werden durch folgende Nrn. 7.5 bis 7.8 ersetzt:

„7.5 Atmosphärische Bedingungen im Prüflabor

Die atmosphärischen Bedingungen im Prüflabor richten sich nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.

7.6 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Abgastypenprüfung erfolgt nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.

7.7 Auswertung der Aufzeichnungen

Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.

7.8 Berechnung der Emissionen

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.“

v) Nach Nr. 7.8 wird folgende Nr. 7.9 angefügt:

„7.9 Bericht der Abgastypenprüfung und Testresultate

Für den Bericht zur Abgastypenprüfung und zu den Testresultaten findet die Norm SN EN ISO 8178 Teil 6 Anwendung.“

w) Nrn. 8 und 9 werden aufgehoben.

x) Anhang 2 (zu Art. 13.11a Abs. 4 BSO, zu Nr. 2.1.2) wird aufgehoben.

2129-2-1-1-UG

## Bekanntmachung der Neufassung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Vom 7. November 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 18. September 2005 (GVBl S. 512) wird nachstehend der Wortlaut der Abfallzuständigkeitsverordnung in der vom 1. November 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1043),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Be-

reich der Abfallentsorgung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 989),

3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 26. August 2003 (GVBl S. 660),
4. die Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 18. September 2005 (GVBl S. 512).

München, den 7. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2129-2-1-1-UG

## Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64, BayRS 2129-2-1-U), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 290)<sup>1)</sup>, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>2)</sup> folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten der  
entsorgungspflichtigen Körperschaften

Überwachungsbehörden im Sinn des § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit die Überwachung zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

§ 2

Zuständigkeiten des Bergamts

Für Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum ist das Bergamt zuständig; solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt, überwacht das Bergamt die Deponie nach deren Stilllegung.

<sup>1)</sup> Jetzt: Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325)

<sup>2)</sup> Jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

## § 3

## Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt

(1) Das Landesamt für Umwelt trifft die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen bei Errichtung und Betrieb von Deponien (technische Überwachung), soweit nicht das Bergamt nach § 2 oder die Kreisverwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 zuständig ist; ihm obliegt auch die technische Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, soweit nicht das Bergamt nach § 2 oder die Kreisverwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 zuständig ist.

(2) Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften und für die Zustimmung zu Überwachungsverträgen bei Entsorgungsfachbetrieben (§ 2 KrW-/AbfG).

(3) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft. <sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder darauf gestützter Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl I S. 912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl I S. 2373), und von auf § 8 KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

(4) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt ist bezüglich der Führung von Nachweisen bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle für den Abfallerzeuger, den Abfallbeförderer, den Abfalleinsammler und den Abfallentsorger zuständige Behörde im Sinn der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 2374), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl I S. 3302). <sup>2</sup>Ausgenommen von der Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Erteilung der Erzeuger- und Beförderernummern (§ 27 Abs. 3 NachwV). <sup>3</sup>Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige der freiwilligen Rücknahme von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG).

(5) Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Erteilung der Entsorgungsnummern (§ 27 Abs. 3 NachwV).

(6) Das Landesamt für Umwelt trifft die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Überlassungspflichten für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle.

## § 3a

## Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen nach der Klärschlammverordnung und

nach auf § 8 KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

## § 4

## Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörde

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde

1. (aufgehoben)
2. für die Entgegennahme der Anzeige der freiwilligen Rücknahme von Abfällen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG), soweit nicht das Landesamt für Umwelt nach § 3 Abs. 4 Satz 3 zuständig ist,
3. für die Zulassung von Ausnahmen vom Grundsatz der Beseitigung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG),
4. für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 40 bis 51 des KrW-/AbfG und die erforderlichen Anordnungen, soweit nicht das Landesamt für Umwelt nach § 3 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 zuständig ist,
5. für Anordnungen und Maßnahmen bei Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 stillgelegt worden sind (Art. 22 Abs. 1 BayAbfG); dies gilt auch, wenn zweifelhaft ist, ob die Deponie vor dem 11. Juni 1972 stillgelegt worden ist,
6. (aufgehoben)
7. für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung verbotener Ablagerungen (Art. 31 Abs. 3 BayAbfG),
8. für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan), ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Abschnitt IV Nr. 2.4.2 des Abfallwirtschaftsplans, und für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für gesondert zu entsorgende Abfälle (Abschnitt IV Nr. 2.4.1 Satz 2 des Abfallwirtschaftsplans), ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Abschnitt IV Nr. 2.4.2 des Abfallwirtschaftsplans,
9. für den Vollzug der auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer jener Verordnungen oder aus dieser Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, sowie
10. für den Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I S. 762) mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4, 5 ElektroG und soweit sich aus dem ElektroG nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde für

1. Deponien der Klasse 0 im Sinn des § 2 Nr. 6 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl I S. 2807), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl I S. 2190), einschließlich anderer Deponien, die zu solchen Deponien umgewidmet wurden oder als solche Deponien weiterbetrieben werden,
2. sonstige Deponien mit einem Volumen bis zu 5.000 m<sup>3</sup> Abfälle außer Deponien, die nicht nur geringfügig zur Ablagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genutzt werden,

auch soweit die Deponien stillgelegt sind. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde Anhörsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 5

##### Dynamische Verweisungen

Die Zuständigkeitsbestimmungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den vorstehenden Paragraphen genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 30. April 1991 (GVBl S. 131, BayRS 2129-2-1-1-U) außer Kraft. <sup>3</sup>

---

<sup>3</sup>) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. August 1996 (GVBl S. 411). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2032-2-42-J

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Gewährung  
von Prüfervergütungen an Professoren  
bei den Prüfungen im Bereich  
der Justizverwaltung**

Vom 8. November 2005

Auf Grund des Art. 32 Abs. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

In § 1 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 12. Juli 1995 (GVBl S. 432, BayRS 2032-2-42-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „der Bundesbesoldungsordnung C“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft.

München, den 8. November 2005

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2012-2-1-1-I

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 14. November 2005

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2002 (GVBl S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Erprobung neuer Organisationsstrukturen

(1) Die Erprobungszeit nach Art. 5 Abs. 2 POG beginnt am 1. Dezember 2005 und endet am 30. November 2006.

(2) Die dem Polizeipräsidium Unterfranken (neu) nachgeordneten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 6.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.  
3. Nr. 6 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

”

1	2	3
1	Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	örtlicher Dienstbereich
6.	<b>Polizeipräsidium Unterfranken (neu)</b> (Sitz: Würzburg)	Regierungsbezirk Unterfranken und Gebiets- teile in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen nach dem Verwaltungsabkom- men vom 3./17. Dezember 1957 (MABl S. 89), 30. Juli/14. August 1962 (MABl S. 527) und vom 29. April/13. Mai 1975 (GVBl S. 148), jedoch ohne die Gebietsteile nach dem Ver- waltungsabkommen vom 9./22. August 1978 (GVBl S. 697)
6.1	<b>Polizeidirektion Aschaffenburg (aufgelöst)</b>	Stadt Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg Miltenberg
6.1.1	Polizeiinspektion Aschaffenburg	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.1.2	Polizeiinspektion Alzenau i. UFr.	
6.1.3	Polizeiinspektion Miltenberg	
6.1.4	Polizeiinspektion Obernburg a. Main	
6.1.5	Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg	
6.1.6	Verkehrspolizeiinspektion Aschaffenburg-Hösbach	<p>A 3</p> <p>Fahrtrichtung Würzburg  von km 205,300 (Landesgrenze Hessen)  bis km 253,000 (AS Marktheidenfeld  ausschließlich  Einfahrtsschleife)</p> <p>Fahrtrichtung Frankfurt  von km 253,000 (AS Marktheidenfeld  einschließlich  Einfahrtsschleife)  bis km 205,300 (Landesgrenze Hessen)</p> <p>A 45  beide Fahrtrichtungen  von km 241,715 (Landesgrenze Hessen)  bis km 253,740 (Landesgrenze Hessen)</p>
6.1.7	Wasserschutzpolizeistation Aschaffenburg	<p>Main</p> <p>von km 66,560 (Landesgrenze)  rechtes Ufer und  km 77,110 linkes Ufer  bis km 146,904 (Untertor Schleuse  Faulbach)</p> <p>einschließlich des Unterwassers des Wehres  Faulbach und Nebenstrecken</p> <p>Hafenbereich Aschaffenburg sowie Um-  schlagstellen und Sportboothäfen</p> <p>Alle sonstigen Gewässer (Seen und Teiche),  einschließlich der künstlichen Wasserflächen  mit den angrenzenden Uferbereichen</p>
6.2	<b>Polizeidirektion Schweinfurt (aufgelöst)</b>	<p>Stadt Schweinfurt</p> <p>Landkreise    Bad Kissingen                    Haßberge                    Rhön-Grabfeld                    Schweinfurt</p>
6.2.1	Polizeiinspektion Schweinfurt	
6.2.2	Polizeiinspektion Bad Brückenau	
6.2.3	Polizeiinspektion Bad Kissingen	
6.2.4	Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale	
6.2.4.1	Polizeistation Bad Königshofen	
6.2.5	Polizeiinspektion Ebern	
6.2.6	Polizeiinspektion Gerolzhofen	
6.2.7	Polizeiinspektion Hammelburg	
6.2.8	Polizeiinspektion Haßfurt	
6.2.9	Polizeiinspektion Mellrichstadt	
6.2.10	Kriminalpolizeiinspektion Schweinfurt	
6.2.11	Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt	<p>A 7</p> <p>beide Fahrtrichtungen  von km 586,431 (Landesgrenze HE)  bis km 646,900 (TR Riedener Wald)</p>

1	2	3
		<p>A 70</p> <p>Fahrtrichtung Bamberg  von km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck)  bis km 45,701 (AS Eltmann - einschließlich Ausfahrtschleife)</p> <p>Fahrtrichtung Schweinfurt  von km 45,557 (AS Eltmann - einschließlich Einfahrtschleife)  bis km - 0,500 (AD Schweinfurt/Werneck)</p> <p>A 71</p> <p>beide Fahrtrichtungen  von km 164,700 (Landesgrenze Thüringen)  bis km 219,771 (AD Werntal)</p>
6.2.11.1	Autobahnpolizeistation Bad Kissingen/Oberthulba	<p>A 7</p> <p>beide Fahrtrichtungen  von km 586,431 (Landesgrenze HE)  bis km 646,900 (TR Riedener Wald)</p>
6.2.12	Wasserschutzpolizeistation Schweinfurt	<p>Main</p> <p>von km 300,347 (Untertor Schleuse Gerlachshausen)  bis km 367,020 (Untertor Schleuse Limbach) einschließlich Nebenstrecken</p> <p>Wehrrarm Volkach (Mainschleife)  von km 311,430 W (Oberwasser des Wehres Volkach)  bis km 311,640 W (Abzweigung des Schleusenkanals Gerlachshausen)</p> <p>Wehrrarm Limbach  von km 366,520 N (Einmündung des Schleusenkanals Limbach)  bis km 368,740 (Unterwasser des Wehres Limbach)</p> <p>Hafenbereich Schweinfurt sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen</p> <p>Ellertshauser See, Baggersee Schweinfurt-Süd, Baggersee Horhausen</p>
6.3	<b>Polizeidirektion Würzburg (aufgelöst)</b>	<p>Stadt Würzburg  Landkreise Kitzingen  Main-Spessart  Würzburg</p>
6.3.1	Polizeiinspektion Würzburg-Ost	
6.3.2	Polizeiinspektion Karlstadt	
6.3.3	Polizeiinspektion Kitzingen	
6.3.4	Polizeiinspektion Lohr a. Main	

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle		örtlicher Dienstbereich
1	2	3
6.3.4.1	Polizeistation Gemünden a. Main	
6.3.5	Polizeiinspektion Marktheidenfeld	
6.3.6	Polizeiinspektion Ochsenfurt	
6.3.7	Polizeiinspektion Würzburg-Land	
6.3.8	Polizeiinspektion Würzburg-West	
6.3.9	Kriminalpolizeiinspektion Würzburg	
6.3.10	Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried	<p>A 3</p> <p>Fahrtrichtung Nürnberg  von km 253,000 (AS Marktheidenfeld  - einschließlich Ein-  fahrtsschleife)  bis km 349,909 (TR Steigerwald)</p> <p>Fahrtrichtung Frankfurt  von km 349,473 (TR Steigerwald)  bis km 253,000 (AS Marktheidenfeld  - einschließlich Aus-  fahrtsschleife)</p> <p>A 7</p> <p>Fahrtrichtung Ulm  von km 646,900 (TR Riedener Wald)  bis km 693,422 (AS Gollhofen)</p> <p>Fahrtrichtung Kassel  von km 693,127 (AS Gollhofen)  bis km 646,900 (TR Riedener Wald)</p> <p>A 81</p> <p>beide Fahrtrichtungen  von km 450,740 (AD Würzburg-West)  bis km 456,157 (Landesgrenze  Baden-Württemberg)</p>
6.3.11	Wasserschutzpolizeistation Lohr a. Main	<p>Main</p> <p>von km 146,904 (Untertor Schleuse  Faulbach) ohne  Unterwasser des  Wehres Faulbach  bis km 219,308 (Untertor Schleuse  Harrbach) einschließ-  lich Unterwasser des  Wehres Harrbach  sowie Nebenstrecken,  Umschlagstellen und  Sportboothäfen</p>
6.3.12	Wasserschutzpolizeistation Würzburg	<p>Main</p> <p>von km 219,308 (Untertor Schleuse  Harrbach) ohne  Unterwasser des  Wehres Harrbach  bis km 300,347 (Untertor Schleuse  Gerlachshausen)  einschließlich Neben-  strecken</p> <p>Wehrrarm Volkach (Mainschleife)  von km 299,870 W (Einmündung des  Schleusenkanals  Gerlachshausen)</p>

1	Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	örtlicher Dienstbereich
6.4	<b>Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben (Unterfranken)</b>	bis km 311,430 W (Unterwasser des Wehres Volkach)  Hafenbereiche Würzburg, Kitzingen und Ochsenfurt sowie Umschlagstellen und Sportboothäfen  Naherholungsgebiet Baggersee Erlabrunn  wie Nummer 6

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

München, den 14. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-9-1-2-UK

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 16. November 2005

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>In den Fächern 3, 5, 7.2 und 7.4 der Stundentafel sind von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr, jedoch keine schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen; im Fach 11 der Stundentafel sind über die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten schriftlichen Leistungsnachweise hinaus von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr zu erbringen.“
  - b) In Satz 2 werden die Worte „13, 14, 15 und 16“ durch die Worte „17, 18, 19 und 20“ ersetzt.

3. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) <sup>1</sup>In der Zweiten Fremdsprache wird die Jahresfortgangsnote in den Stufen 2 und 3 aus den Fortgangsnoten der einzelnen Fächer gebildet. <sup>2</sup>Hierbei zählen in der Stufe 2 das Fach 11 dreifach, das Fach 12 zweifach (Teiler 5) und in der Stufe 3 die Fächer 11 und 12 je dreifach, das Fach 13 einfach (Teiler 7).“

4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „11.6, 11.7, 16 und 17“ durch die Worte „14, 15, 20 und 21“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „11.6 und 11.7“ durch die Worte „14 und 15“ ersetzt.
6. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „15. Januar“ ersetzt.
7. Die Anlage wird durch die **Anlage** dieser Verordnung ersetzt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6 am 1. August 2006 und die Anlage für das erste Studienjahr mit Wirkung vom 1. August 2003 und für das zweite Studienjahr mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

München, den 16. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

**Studentafel** \*)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
<b>A. Erste Fremdsprache</b>			
1. Allgemeiner Sprachkurs	5 <sup>1) 2)</sup>	3 <sup>1) 2)</sup>	1
2.1 Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2 Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	-	-
4. Korrespondenz (zweisprachig)	2 <sup>3)</sup>	-	-
5. Stegreifübersetzung	1	1	2
6. Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	-	1 <sup>4)</sup>	2 <sup>4)</sup>
7.1 Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	-	1 <sup>5)</sup>	-
7.2 Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	-	2	2 <sup>6)</sup>
7.3 Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	-	-	3 <sup>7)</sup>
7.4 Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	-	-	1 <sup>6)</sup>
<b>B. Fachgebiet</b> (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)			
8. Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 <sup>3)</sup>	-	-
9. Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 <sup>3)</sup>	2	1
10.1 Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	-	2	2
10.2 Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 <sup>3)</sup>	1	2
<b>C. Zweite Fremdsprache</b> (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
11. Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12. Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	-	3	2
13. Korrespondenz (zweisprachig)	-	-	1
14. Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	-	8 <sup>8)</sup>	-
15. Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	-	-	8 <sup>8)</sup>
<b>D. Allgemeine Veranstaltungen</b>			
16. Deutsch	1 <sup>9)</sup>	1 <sup>9)</sup>	1 <sup>9)</sup>
17. Landeskunde Deutschlands	-	1 <sup>5)</sup>	-

Fächer	Wochenstunden		
	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
18. Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	-	1 <sup>5)</sup> 10)	1 <sup>4)</sup>
19. Gerichts- und Behördenterminologie	-	1	-
20. Textverarbeitung (Kurs)	-	1 <sup>11)</sup> 12)	-
21. EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen	-	1 <sup>12)</sup>	1 <sup>12)</sup>

\*) Bemerkungen zum Aufbaustudium:

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Teil A (mit Ausnahme von Nrn. 7.3 und 7.4) und Teil B für das 3. Studienjahr sowie in Teil D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Teil A Nrn. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Teil B Nrn. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Teil B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Teil A Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Teil B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer. Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des dritten Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.

Fußnoten:

- 1) Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.
- 2) In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann 1 zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- 3) Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- 4) Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.
- 5) Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.
- 6) Beim Aufbaustudium 1 Wochenstunde zusätzlich.
- 7) Beim Aufbaustudium zusätzlich 2 Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- 8) Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. und 3. Studienjahr Aufbaukurs 1 bzw. Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils 8 Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.
- 9) Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich 1 Wochenstunde Deutsch angeboten werden.
- 10) Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich 1 Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.
- 11) Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).
- 12) Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

2032-3-4-5-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Gewährung von  
Vergütungen für Professoren, Professorinnen,  
Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen  
bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I**

Vom 17. November 2005

Auf Grund von Art. 29 Satz 3 und Art. 32 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren, Professorinnen, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl S. 202, BayRS 2032-3-4-5-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „für Professoren, Professorinnen, Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Verordnung gilt für Professoren und Profes-

sorinnen der Bundesbesoldungsordnung C, beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Oberassistenten, Oberassistentinnen, OBERINGENIEURE und OBERINGENIEURINNEN, die bei Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) zu Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.“

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für die Auszahlung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse, Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter und Vergütungen für Aufsichtführende, die auf Leistungen beruhen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 erbracht wurden.

München, den 17. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister